

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a ABSATZ 1 BAUGB
ZUR 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE WERDER
„SOLARPARK WERDER“**

Gemäß § 6a Absatz 1 BauGB ist der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder „Solarpark Werder“ eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	04.05.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	14.05.2018 bis 15.06.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	05.06.2018 bis 06.07.2018
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	23.08.2018
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	31.08.2018 bis 04.10.2018
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	17.09.2018 bis 19.10.2018
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	28.03.2019
Feststellungsbeschluss	28.03.2019

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Werder“ aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan stellt den Planungsraum als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die geplante Nutzung als sonstiges Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO lässt sich deshalb nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Insofern soll zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung der Flächennutzungsplan der Gemeinde Werder gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 14.05.2018 bis zum 15.06.2018. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 31.08.2018. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte vom 17.09.2018 bis 19.10.2018.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer nicht zu besorgen sind.
- Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren.
- Es sind keine Altlasten oder altlastenverdächtigen Flächen im vom Vorhaben betroffenen Gebiet bekannt.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 04.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ zu Punkt 7.4 Abfallrecht

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Die Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans erhalten keine vollständige Eingriffs-Ausgleichsbilanz. Es wird lediglich ein Defizit ausgewiesen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 04.07.2018)

- Die Prüfung der Auswirkungen auf die Landwirtschaft ist nicht ausreichend dargestellt. Es stellt sich die Frage, ob die verbleibenden Flächen tatsächlich den Ansprüchen der Landwirte genügen. Je geringer die Bodenwertzahlen, desto größer ist der Flächenbedarf. Durch den Verzicht auf Düngung und den Abtransport des Mähgutes hagert der Boden aus. Damit ist die ursprüngliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht mehr gegeben. Gemäß dem Erlass des Landwirtschaftsministeriums vom 14.05.2010 sollten landwirtschaftliche Flächen mit über 20 Bodenpunkten generell der Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorbehalten bleiben.

(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Gewässer werden durch die Baumaßnahme nicht berührt. Der Bereich des Bebauungsplans liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 04.07.2018)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Es können jedoch andere Gewässer oder Dränanlagen vorhanden sein. Alle vorgefundenen Gewässer sind bis zu einem Abstand von 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante des Gewässers von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Dies ist auch bei Zäunen und Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu beachten.

(Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Mildnitz-Lübzer-Elde vom 12.06.2018)

hierzu liegen aus: Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ zu Punkt 7.2 Gewässer
Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Es liegen keine Luft- oder klimarelevanten Informationen vor.
- Allgemeine Aussagen zu den klimatischen Verhältnissen des Untersuchungsraumes beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten und die Einhaltung artenschutz-rechtlicher Belange sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 68 – Natur, Wasser und Boden vom 04.07.2018)

- Der erforderliche Mindestabstand von 30 m zwischen dem vorhandenen Wald und der Bebauungsgrenze des Solarparks wird eingehalten.
- Zwischen der Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist ein Waldbrand-schutzstreifen anzulegen und ganzjährig von Bewuchs freizuhalten. Die Umzäunung der Photovoltaikanlage erfolgt in einer Entfernung von mindestens 30 m zum Wald.

(Stellungnahme des Forstamtes Karbow vom 02.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ zu *Punkt 5.3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.
- Das Plangebiet grenzt an die Bahnstrecke Ludwigslust-Parchim-Waren. Durch eine Blendanalyse ist nachzuweisen, dass eine Blendwirkung auf die Bahnstrecke ausgeschlossen ist.
- Blendwirkungen der eingesetzten Photovoltaik-Module sind für die Umgebung auszuschließen. Es sind Module mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
- Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorenstationen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung Grenzwerte nicht überschreiten.
- Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist ein Gutachten mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, FD 67 – Immissionsschutz vom 04.07.2018)
- Im Planungsraum und seiner Umgebung sind immissionsschutzrelevante Anlagen bekannt. Diese Anlagen haben Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.
(Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 29.06.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ zu *Punkt 6. Immissionsschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.
- Es sind keine Bodendenkmale bekannt.
(Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Denkmalpflege vom 30.07.2018)

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Solarpark Werder“ zu *Punkt 8. Denkmalschutz*

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Es liegen keine Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vor.
- Allgemeine Aussagen beinhaltet der Umweltbericht.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche erscheint durch bestehende Vorbelastungen und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Werder wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder wurde durch die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „SO EBS“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll die Errichtung und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf der Basis solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich ermöglicht und gesichert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Werder mit Stand von März 2019 am 28.03.2019 als Feststellung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand von März 2019 wurde am 28.03.2019 gebilligt.